

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de

**Verantwortlich:**

Landrat Dr. Johann Bertl

Nummer 29

Internet: www.weilheim-schongau.de

14. September 2026

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|-----------|
| • Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2026 | Seite 185 |
| • Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr | Seite 186 |
| • Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses | Seite 188 |
| • Zustellung einer Baugenehmigung | Seite 189 |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Huglfing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 257.500 Euro
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.400 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 129.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Mittelschulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 86 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500,00 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Huglfing, den 14.09.2026

2

Huber
Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2026 folgende Übungen durch:

Kaltenbrunner See, Lechstaustufe 3 Urspring, Sauwald -
Gde Prem, Gde Steingaden

20.09.2026 (ca. 16:00 Uhr) - 24.09.2026 (ca. 17:00 Uhr)

Teambuildingsmaßnahme FSBwIT US 2026

Gesamtstärke der Truppe:	ca. 120 Soldaten
	8 Radfahrzeuge
	3 Schlauchboote mit Paddel
	1 Schlauchboot mit Motor

Denklinger Rotwald, Sachsenrieder Forst -
Gde Schwabsoien

21.09.2026 (ca. 06:00 Uhr) - 23.09.2026 (ca. 18:00 Uhr)

Grundlagen Wald - Fahrzeuggestützt und abgesessen

Gesamtstärke der Truppe: ca. 20 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Gde Eglfing, Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing,
Gde Iffeldorf, Gde Oberhausen, Gde Polling,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, VG Habach

21.09.2026 (ca. 07:00 Uhr) - 24.09.2026 (ca. 12:00 Uhr)

Marsch mit Kfz - Fernmeldeübung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 30 Soldaten
9 Radfahrzeuge

Gde Eglfing, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen, Gde Polling,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, VG Rottenbuch

24.09.2026 (ca. 06:30 Uhr) - 24.09.2026 (ca. 20:00 Uhr)

Orientierungsmarsch bei Tag - Leistungsmarsch

Gesamtstärke der Truppe: ca. 30 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Lechstaustufe 4 Dessau bis Lechstaustufe 6 Dornau -
Gde Altenstadt, Gde Steingaden,
Markt Peiting, Stadt Schongau, VG Bernbeuren

28.09.2026 (ca. 09:00 Uhr) - 28.09.2026 (ca. 21:00 Uhr)

Offiziersweiterbildung - Gewässerüberquerung und cUAS-Schießen

Gesamtstärke der Truppe: ca. 25 Soldaten
5 Radfahrzeuge
5 Drohnen
4 Schlauchboote mit Paddel

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 11.09.2026

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 21.09.2026, um 14:00 Uhr
im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim,
Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 29.06.2026
3. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Widmung des Abschnitts K WM 10, Abschnitt 110, Station 0,000 - 0,135 als Kreisstraße
5. Einziehung des Abschnitts K WM 10, Abschnitt 100, Station 0,000-0,129 aus dem Kreisstraßenverzeichnis
6. Hallenbad Weilheim; Neukalkulation der Benutzungsgebühren
7. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 29.06.2026
3. Beteiligungsangelegenheiten
4. Entscheidung über die Vergabe des Kulturpreises 2026
5. Beteiligungsangelegenheiten
6. Vergabeangelegenheiten
7. Allgemeine Informationen

gez.

Dr. Johann Bertl
Landrat

Zustellung Vorbescheid

Zustellung des Vorbescheides BV-Nr. 2026-0470 vom 20.08.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 20.08.2026 (BV-Nr. 2026-0470) wurde der Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Cafés auf dem Grundstück Fl.Nr. 1737/6 der Gemarkung Wielenbach (Wilzhofener Straße; 82407, Wielenbach) bauaufsichtlich erteilt. Die Zustellung dieses Bescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde Wielenbach als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Grundner, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau,
-Bauamt-
Grundner